

Antrag

des Abg. Hermann Katzenstein u. a. GRÜNE

Im Einsatz für den Radverkehr in Stadt und Land – Kreiskoordinatorinnen und Kreiskoordinatoren in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Ziele die Landesregierung mit der Verankerung der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Radverkehrsnetze im Landesmobilitätsgesetz verfolgt;
2. welche Kostenpauschale für eine Personalstelle zur Koordination der Radverkehrsnetze pro Jahr vorgesehen ist und ob die Stadt- und Landkreise dabei Kosten anteilig selber tragen müssen;
3. ob die Kostenübernahme durch das Land dauerhaft vorgesehen oder zeitlich befristet ist;
4. welche Stadt- und Landkreise bereits eine Kreiskoordinatorin oder einen Kreiskoordinator für die Radverkehrsnetze bestellt haben;
5. welche Stadt- und Landkreise bisher durch Erklärung auf die Bestellung einer Kreiskoordinatorin oder eines Kreiskoordinators für Radverkehrsnetze verzichtet haben;
6. inwiefern diese Verzichtserklärungen begründet wurden;
7. wie sie die Quote der Bestellung bewertet, insbesondere mit Blick auf die Diskussionen im Vorfeld;
8. welche Erfahrungswerte der Landesregierung darüber vorliegen, inwiefern das Vorhandensein von Fachpersonal zur Umsetzung von Konzepten oder zur Akquirierung von Fördermitteln beiträgt.

30.1.2026

Katzenstein, Gericke, Achterberg, Braun, Hentschel, Joukov, Marwein, Nüssle GRÜNE

Begründung

Am 18. März 2025 ist in Baden-Württemberg das Landesmobilitätsgesetz in Kraft getreten. Paragraf 5 des Gesetzes regelt die Koordination der Radverkehrsnetze und sieht vor, dass die Stadt- und Landkreise Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung bei Ausbau und Erhaltung der baulasträgerübergreifenden Radverkehrsnetze wahrnehmen sollen. Jeder Stadt- und Landkreis soll hierzu eine Kreiskoordinatorin oder einen Kreiskoordinator bestellen, damit diese auf durchgängige und sichere Radverkehrsnetze in ihrem Gebiet hinwirken. Ein Stadt- oder Landkreis kann auch auf die Bestellung einer Kreiskoordinatorin oder eines Kreiskoordinators durch Erklärung gegenüber dem für Verkehr zuständigen Ministerium verzichten. Der vorliegende Antrag soll beleuchten, inwiefern die Stadt- und Landkreise bereits eine Kreiskoordinatorin oder einen Kreiskoordinator bestellt haben.